

bereits im Jahre 1824. von der Mehrheit der ständischen Curien eventuel in Antrag gebracht und gewissermaßen in der gehorsamsten Schrift vom 13ten Februar jetzigen Jahres *N^o 58.*, für zweckmäßig anerkannt sey, indem die den besagten Behörden dormalen zustehende weltliche Jurisdiction ihnen eine sehr bedeutende Störung in den ihnen eigenthümlichen Geschäften als rein geistliche Behörden verursachte.

Die gehorsamsten Anträge nun, welche Ew. K. M. getreue Stände — die allgemeine Ritterschaft jedoch nur für den nicht besorgten Fall, wenn nicht durch gnädigste Gewährung des eben von ihr ausgesprochenen Gesuchs sothane Anträge sich von selbst erledigen würden — wegen Erläuterung und Abänderung des Gesetzes vom 19ten Februar 1827. soweit es die Grenzen der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit bestimmt, an Allerhöchstdieselben ehrerbietig zu richten sich verpflichtet fühlen, haben Folgendes zum Gegenstand:

Der Umfang der dem katholisch geistlichen Consistorium im Gesetze zugewiesenen Gerichtsbarkeit schließt nach §. 27. und der Beilage *O. 4.* auch die Gerichtsbarkeit in Personalsachen sämtlicher katholischen Geistlichen in sich. Wollte man diese Disposition nun auch als Gleichstellung der Geistlichen beider Confessionen betrachten, so würde doch, auch aus diesem Gesichtspunkte beurtheilt, sich jene Gleichstellung nur auf solche katholische Geistliche beziehen können, denen in Sachsen eine Amtsanstellung zu Theil worden ist, (und welche, um dies beiläufig zu erwähnen, wohl auch den Dienst-Eid außer dem Unterthanen-Eide zu leisten haben würden). Auswärtige Geistliche protestantischer Confession sind bekanntlich den Local-Obrigkeiten ihres Aufenthaltsorts unterworfen, und in der That ist auch auf sie keiner der Gründe anwendbar, welche zu Einführung des privilegirten Gerichtsstandes angestellter inländischer Geistlichen Veranlassung gegeben haben. Entzieht daher der §. 27. des Gesetzes auch wegen auswärtiger katholischen Geistlichen, mit wenigen Ausnahmen, den Localobrigkeiten ihre verfassungsmäßigen Gerechtsame, so ist dies ein augenfälliger Vorzug der katholischen Kirche vor der protestantischen, welcher um so weniger als zulässig anzusehen seyn möchte, da er nur durch den Anspruch der katholischen Geistlichkeit auf völlige Unabhängigkeit vom Staate motivirt seyn kann, ein Anspruch, der, da er einen Staat im Staate begründet, dessen mögliche Erweiterung nur von seiner eignen Willkühr abhängt, die Aufnahme in unser Vaterland nicht ohne Besorgnis der bedenklichsten Folgen zugestanden werden könnte.

Auch bitten wir gehorsamst, die wegen Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit über katholische Geistliche §. 27. enthaltene Verfügung in Betreff der Requisition einer weltlichen Behörde nicht auf Ew. K. M. Justizämter zu beschränken, sondern auch auf andere Obrigkeiten zu erstrecken, was, nach Befinden, öfterer zu Erleichterung der Untersuchung gereichen könnte.

Ein anderer Theil der dem katholisch-geistlichen Consistorium mitgetheilten Gerichtsbarkeit, in Hinsicht auf welchen auf eine nähere Erläuterung und Beschränkung des

